



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Prostituiertenschutzgesetz

**Informationen über das Verfahren
zur Anmeldung einer Prostitutionstätigkeit**

Auf einen Blick: die wichtigsten Regelungen

Am 1. Juli 2017 tritt das neue Gesetz zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen in Kraft. Damit werden in Deutschland erstmals klare Regeln für die Prostitution geschaffen, um die dort tätigen Frauen und Männer besser zu schützen. Ziel des Prostituiertenschutzgesetzes ist es, das Selbstbestimmungsrecht von Menschen in der Prostitution zu stärken, gesetzliche Grundlagen zur Gewährleistung vertraglicher Arbeitsbedingungen zu schaffen und die Rechtssicherheit für die legale Ausübung der Prostitution zu verbessern.

Pflicht zu Anmeldung und gesundheitlicher Beratung

Für Prostituierte sind eine persönliche Anmeldepflicht und eine gesundheitliche Beratung vorgesehen, die regelmäßig erneuert werden müssen. Die Prostituierten erhalten mit der Beratung umfassenden Zugang zu Informationen über ihre Rechte und Pflichten sowie über Unterstützungsangebote. Persönliche Aufklärung und Beratung schützen die Prostituierten: Denn nur wer seine Rechte kennt, kann sie auch einfordern.

Regeln für die Ausübung der Prostitution

Prostituierte sind künftig verpflichtet, ihre Anmeldebescheinigung und den Nachweis über die gesundheitliche Beratung bei der Ausübung der Prostitution mitzuführen. Prostituierte erhalten durch das Gesetz auch viele neue Rechte. So können sich Prostituierte, die in einem Prostitutionsgewerbe tätig werden möchten (dazu gehören Prostitutionsstätten, Prostitutionsveranstaltungen, Prostitutionsfahrzeuge und Prostitutionsvermittlungen), von dem Betreiber das Betriebskonzept vorlegen lassen. Denn künftig müssen Gewerbetreibende ihren Betrieb behördlich genehmigen lassen. Dadurch können Prostituierte in Erfahrung bringen, ob der Betrieb die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestanforderungen einhält. Dazu gehört z.B., dass jeder für sexuelle Dienstleistungen genutzte Raum über ein Notrufsystem verfügt. Bei Verstößen drohen den Gewerbetreibenden Sanktionen bis zum Verlust der Erlaubnis und empfindliche Bußgelder.

Übergangsregelung

Die Pflicht zur Anmeldung gilt grundsätzlich ab dem 1. Juli 2017. Prostituierte, die bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Juli 2017 tätig waren, können ihre Tätigkeit in einer Übergangszeit bis zum 31.12.2017 bei der zuständigen Behörde anmelden. In diesem Fall gilt bei Personen ab 21 Jahren die erste Anmeldebescheinigung für drei Jahre anstatt für zwei Jahre und die gesundheitliche Beratung für zwei Jahre anstatt für ein Jahr. Für Verlängerungen gilt im Anschluss die reguläre Gültigkeitsdauer von zwei Jahren für die Anmeldung und einem Jahr für die gesundheitliche Beratung.

Auf einen Blick: die Anmeldung in zwei Stufen

Stufe 1 Gesundheitliche Beratung



Wer als Prostituierte oder Prostituirter arbeiten möchte, muss eine gesundheitliche Beratung wahrnehmen. Diese stellt sicher, dass alle Prostituierten Zugang zu wesentlichen Informationen zum Gesundheitsschutz erhalten. Es handelt sich nicht um eine Untersuchung, sondern um ein beratendes Gespräch.



Zwischen 18 und 21 Jahren muss die Beratung halbjährlich wiederholt werden, ab 21 Jahren einmal jährlich. Dadurch wird ein regelmäßiger und verlässlicher Zugang zu wichtigen Informationen und Unterstützungsangeboten im gesundheitlichen Bereich sichergestellt.

Über die Beratung wird eine Bescheinigung ausgestellt, die der Anmeldebehörde bei der Anmeldung und bei Verlängerungen als Nachweis vorzulegen ist.



Stufe 2 Persönliche Anmeldung



Zuständig für die Anmeldung ist die Behörde, in deren Zuständigkeitsbereich die Tätigkeit vorwiegend ausgeübt werden soll.

Auf Wunsch kann zusätzlich eine **pseudonymisierte** Beratungsbescheinigung ausgestellt werden. Notwendig hierfür ist die Vorlage einer bereits von der Anmeldebehörde erteilten Aliasbescheinigung über die Anmeldung.



Die Anmeldebehörde stellt eine Anmeldebescheinigung aus, wenn alle erforderlichen Angaben und Nachweise erbracht wurden und keine sonstigen Ausschlussgründe vorliegen.



Auf Wunsch kann daneben auch eine **pseudonymisierte** Anmeldebescheinigung (Aliasbescheinigung) ausgestellt werden.

Wie funktioniert die Anmeldung?

Gesundheitliche Beratung

Die anmeldepflichtige Person geht zur gesundheitlichen Beratung zum Gesundheitsamt an dem Ort, wo sie überwiegend tätig werden möchte. Die Beratung wird größtenteils vom Gesundheitsamt durchgeführt, aber das Land kann auch eine andere Stelle für zuständig erklären. Über die Beratung erhält sie eine Bescheinigung. Auf Wunsch kann die Bescheinigung auch auf ein Pseudonym ausgestellt werden. Dafür muss sie eine bereits erteilte pseudonymisierte Anmeldebescheinigung vorlegen.

Die Beratung ist für Prostituierte unter 21 Jahren halbjährlich, für Prostituierte ab 21 Jahren jährlich zu wiederholen. Für die Verlängerung der Anmeldung ist der Nachweis der regelmäßig erfolgten gesundheitlichen Beratungen erforderlich. Prostituierte, die bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. Juli 2017 tätig waren, können ihre Tätigkeit bis zum 31.12.2017 bei der zuständigen Behörde anmelden.

Anmeldebehörde

Mit der Bescheinigung geht die anmeldepflichtige Person zur zuständigen Anmeldebehörde.

Zuständig ist auch hier die Behörde, in deren Zuständigkeitsbereich die Person vorwiegend tätig sein möchte.

Länder können abweichende Regelungen zu der räumlichen Gültigkeit der Anmeldebescheinigung treffen.

Persönliche Angaben und Nachweise

Die anmeldepflichtige Person muss folgende Angaben machen: Vor- und Nachname; Geburtsdatum; Geburtsort; Staatsangehörigkeit; Angabe der Wohnung bzw. Hauptwohnung i. S. d. Melderechts, hilfsweise eine Zustellanschrift; Länder oder Kommunen, in denen die Ausübung der Prostitution geplant ist.

Diese Nachweise sind für die Anmeldung erforderlich: Personalausweis/Reisepass/Passersatz/Ausweisersatz; ggf. Nachweis über die Berechtigung zur Beschäftigung für nicht freizügigkeitsberechtigte ausländische Personen; Bescheinigung über die regelmäßig wahrgenommene gesundheitliche Beratung (bei Erst-Anmeldung nicht älter als drei Monate; bei einer Verlängerung über jährliche (ab 21 Jahren) bzw. halbjährliche Beratung (18–21 Jahre)).

Die Anmeldung kann nur bei Vorlage aller erforderlichen Angaben und Nachweise erfolgen. Sollten Angaben bzw. Nachweise fehlen, sollte ein neuer Termin verabredet werden, bei dem die Unterlagen nachgereicht werden und die Anmeldung erfolgt.

Angabe der Tätigkeitsorte; Änderungen

- | Die anmeldepflichtige Person muss alle Länder und/oder Kommunen angeben, in denen sie plant, die Prostitution auszuüben.
- | Plant die oder der Prostituierte, dauerhaft an einem neuen Tätigkeitsort der Prostitution nachzugehen, ist das der zuständigen Anmeldebehörde anzuzeigen. Ebenfalls anzeigepflichtig sind Änderungen in den persönlichen Angaben.
- | Bei Änderungen in den persönlichen Angaben oder den Tätigkeitsorten muss eine neue Anmeldebescheinigung ausgestellt werden unter Einziehung der alten Bescheinigung. Damit wird jedoch kein erneuter Beginn der Gültigkeitsdauer ausgelöst. Die Dauer muss aus der bisher gültigen Bescheinigung übertragen werden.

Informations- und Beratungsgespräch

- | Die Anmeldebehörde führt in einem vertraulichen Rahmen ein Informations- und Beratungsgespräch, um Prostituierte über ihre Rechte und Pflichten und über weitere Angebote zu informieren. Nach dem Gespräch werden die Informationen in geeigneter Form und verständlicher Sprache zur Verfügung gestellt.
- | Bestehen Anhaltspunkte für weiteren Beratungsbedarf, weist die zuständige Behörde auf geeignete Beratungsstellen hin und vermittelt nach Möglichkeit den Kontakt. Bei Anhaltspunkten auf eine gravierende Gefährdung der bzw. des Prostituierten müssen sofort Schutzmaßnahmen ergriffen werden.

Ausstellen der Bescheinigung

- | Zum Abschluss des Verfahrens wird eine Anmeldebescheinigung ausgehändigt, die nur bei Vorliegen bestimmter Ausschlussgründe (Unvollständigkeit der Nachweise und Unterlagen; Minderjährigkeit; sechs Wochen vor dem Entbindungstermin; Anhaltspunkte auf Zwangsprostitution oder Menschenhandel, § 5 Abs. 2 ProstSchG) nicht ausgestellt wird. Für die Bescheinigung ist ein Vordruck der Bundesdruckerei zu verwenden, der vor Ort personalisiert und ausgedruckt wird.
- | Prostituierte können neben der Anmeldebescheinigung mit Klarnamen auf Wunsch eine Anmeldebescheinigung unter Angabe eines Alias (sog. Aliasbescheinigung) erhalten. Für beide Arten von Bescheinigungen wird dasselbe Muster der Bundesdruckerei verwendet.

Gültigkeit, Verlängerung, Übergang

- | Die Anmeldebescheinigung ist für Prostituierte unter 21 Jahren für ein Jahr, ab 21 Jahren für zwei Jahre gültig. Eine Ausnahme gilt nur für Personen, die bereits vor dem 01.07.2017 der Prostitution nachgegangen sind und über 21 Jahre sind: Diese haben bis zum 31.12.2017 Zeit, die Tätigkeit anzumelden, und die erste Anmeldebescheinigung ist für drei Jahre gültig.
- | Wenn die Tätigkeit fortgesetzt werden soll, muss eine Verlängerung beantragt werden. Der Ablauf entspricht dem Verfahren der Anmeldung und es wird eine neue Bescheinigung ausgestellt.

Inhalte des Beratungsgesprächs

Bei der Anmeldung wird mit der Prostituierten bzw. dem Prostituierten ein Informations- und Beratungsgespräch geführt. Hierdurch sollen die Personen grundlegende Informationen und Hinweise auf Hilfs- und Beratungsangebote erhalten. Im Beratungsgespräch soll über folgende Themenfelder informiert werden.

- | Grundinformationen zur Rechtslage nach dem Prostituiertenschutzgesetz und dem Prostitutionsgesetz
- | Grundinformationen zu weiteren für die Ausübung der Prostitution relevanten Vorschriften, die im räumlichen Zuständigkeitsbereich der Anmeldebehörde gelten, z. B. Informationen zu Sperrbezirken
- | Grundinformationen zur Absicherung im Krankheitsfall und zur sozialen Absicherung im Falle einer Beschäftigung
- | Informationen zu gesundheitlichen und sozialen Beratungsangeboten einschließlich Beratungsangeboten zur Schwangerschaft, z. B. zu regional erreichbaren Fachberatungsstellen
- | Informationen zur Erreichbarkeit von Hilfe in Notsituationen
- | Informationen über die bestehende Steuerpflicht und über umsatz- und ertragssteuerrechtliche Pflichten für die Prostitutionstätigkeit

Maßnahmen bei Beratungsbedarf:

Ergibt sich während des Gesprächs oder bei Kontrollen Beratungs- und Unterstützungsbedarf für Prostituierte, muss die Behörde aktiv werden:

1. Bei Anhaltspunkten dafür, dass bei einer Person Beratungsbedarf zu ihrer gesundheitlichen oder sozialen Situation besteht, weist die Behörde auf passende Angebote von Beratungsstellen hin und vermittelt wenn möglich den Kontakt.
2. Wenn es Anhaltspunkte dafür gibt, dass eine Person in gravierender Weise gefährdet erscheint, prüft und veranlasst die Behörde unverzüglich die erforderlichen Schutzmaßnahmen. Ein bloßer Hinweis auf Beratungsangebote reicht nicht aus. Die Wahl der Maßnahmen hängt vom Einzelfall und von den örtlichen Gegebenheiten ab. Das kann z. B. die Einschaltung eines sozialpsychiatrischen Dienstes, des Jugendamtes oder der Polizei umfassen.

Schutzmaßnahmen sind insbesondere dann zu ergreifen, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass es sich bei der Person um ein Opfer von Menschenhandel (§ 232 StGB) oder Zwangsprostitution (§ 232a StGB) handelt, § 9 Abs. 2 ProStSchG.

Glossar: die wichtigsten Begrifflichkeiten zum Anmeldeverfahren



Prostituierte / Prostituerter:

Eine Person, die sexuelle Dienstleistungen gegen Entgelt erbringt.



Sexuelle Dienstleistung:

Eine sexuelle Handlung einer Person an oder vor mindestens einer anderen anwesenden Person oder das Zulassen einer sexuellen Handlung an oder vor der eigenen Person. Voraussetzung für die Einordnung als Prostitution ist die Zahlung eines Entgelts und die Einbeziehung mindestens einer anderen anwesenden Person.

Vorführungen mit rein darstellerischem Charakter (z.B. Table Dance) werden nicht erfasst.



Zuständige Behörden:

Die Zuständigkeit der Behörden wird in den Ländern durch Landesgesetze oder durch Rechtsverordnungen festgelegt und richtet sich nach den entsprechenden landesrechtlichen Regelungen. Für die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben der Anmeldung, der gesundheitlichen Beratung und der Erlaubniserteilung für Prostitutionsgewerbe können unterschiedliche Stellen zuständig sein.



Aliasbescheinigung:

Sowohl über die gesundheitliche Beratung als auch über die Anmeldung wird der oder dem Prostituierten von der zuständigen Stelle eine Bescheinigung auf den Klarnamen ausgestellt. Die Bescheinigungen können auf Wunsch der bzw. des Prostituierten zusätzlich auf einen Aliasnamen ausgestellt werden.

Service durch das BMFSFJ – so unterstützen wir Sie

Das Faltblatt enthält kompakt die wichtigsten Informationen zum Anmeldeverfahren. Unter www.bmfsfj.de/ProstSchG stehen nähere Informationen über das Prostituiertenschutzgesetz sowie Antworten auf die wichtigsten Fragen (FAQ) verständlich zur Verfügung. Dort sind auch Textbausteine zu den bundesweit gültigen Themen des Informations- und Beratungsgesprächs in mehreren Sprachen eingestellt, die z. B. von den zuständigen Behörden heruntergeladen und für die Erstellung eigener Informationsmaterialien verwendet werden können. Die Informationen müssen durch regionale Besonderheiten ergänzt werden.

Für die Durchführung der Anmeldung sind auch die Regelungen der Prostitutions-Anmeldeverordnung zu beachten, abrufbar unter www.bmfsfj.de/ProstSchG

Dieses Faltblatt ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung;
sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Herausgeber:

Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend
Referat Öffentlichkeitsarbeit
11018 Berlin
www.bmfsfj.de



Bezugsstelle:

Publikationsversand der Bundesregierung
Postfach 48 10 09
18132 Rostock
Tel.: 030 182722721
Fax: 030 18102722721
Gebärdentelefon: gebaerdentelefon@sip.bundesregierung.de
E-Mail: publikationen@bundesregierung.de
www.bmfsfj.de

Für weitere Fragen nutzen Sie unser
Servicetelefon: 030 20179130
Montag–Donnerstag 9–18 Uhr
Fax: 030 18555-4400
E-Mail: info@bmfsfj.service.bund.de

Einheitliche Behördennummer: 115*
Zugang zum 115-Gebärdentelefon: 115@gebaerdentelefon.d115.de

Artikelnummer: 4FL191

Stand: Juni 2017, 1. Auflage

Gestaltung: neues handeln GmbH

Druck: Druck- und Verlagshaus Zarbock GmbH & Co. KG

* Für allgemeine Fragen an alle Ämter und Behörden steht Ihnen auch die einheitliche
Behördenrufnummer 115 von Montag bis Freitag zwischen 8.00 und 18.00 Uhr zur Verfügung.
Diese erreichen Sie zurzeit in ausgesuchten Modellregionen wie Berlin, Hamburg, Hessen,
Nordrhein-Westfalen u. a. Weitere Informationen dazu finden Sie unter www.115.de.